LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7375
04. 10. 1995

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Lotteriegesetz (LottG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen erfolgt, soweit nicht für einzelne Materien besondere Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Süddeutsche Klassenlotterie), nach der als Landesrecht fortgeltenden Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (GVBl. 1972, Sondernummer S. 156, BS Anhang II R 716-1).

Die Landesregierung beabsichtigt, in der laufenden Legislaturperiode die Rechtsbereinigung in der Weise fortzusetzen, daß das noch geltende Recht aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 aufgehoben und, soweit erforderlich, durch neues Recht ersetzt wird. Eine Regelung des Lotteriewesens ist erforderlich, um von der Bevölkerung Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, abzuwehren. Da das Lotterierecht nach § 33 h Nr. 2 der Gewerbeordnung von den gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes nicht erfaßt wird und als Recht zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, bedarf es einer landesgesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Durch das Landesgesetz wird die bisherige reichsrechtliche Lotterieverordnung von 1937 ersetzt und inhaltlich teilweise neu gestaltet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Oktober 1995

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29. September 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Betr.: **Entwurf eines Lotteriegesetzes**

Beigefügt übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

Lotteriegesetz
(LottG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, die nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

§ 2
Erlaubnis

(1) Wer eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind festzulegen:
1. der Ort oder das Gebiet der Veranstaltung,
2. der Zeitraum der Veranstaltung,
3. der Spielplan und
4. die Verwendung des Reinertrags.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der Erlaubnisinhaber kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3
Voraussetzungen der Erlaubnis

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. keine Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird,
2. der Veranstalter
   a) Gewähr dafür bietet, daß die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird, und
   b) keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt,
3. der Reinertrag der Veranstaltung dazu verwendet werden wird, ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern,
4. der Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens je einem Viertel des Spielkapitals vorsieht und
5. nicht bereits ausreichende Spielmöglichkeiten bei öffentlichen Lotterien und Ausspielungen bestehen; das vorhandene Angebot an Spielmöglichkeiten reicht in der Regel aus, wenn für den Zeitraum eines Jahres für denselben Zweck und dasselbe Gebiet bereits eine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 4
Staatliche Lotterien und Ausspielungen

Vor der Veranstaltung einer staatlichen Lotterie oder Ausspielung hat die zuständige Behörde die Angaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntzumachen. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Erlaubnis. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, jedoch können Ausnahmen von § 3 Nr. 3 und 4 zugelassen werden.

§ 5
Ausgestaltung des Spielplans

(1) Der Wert des kleinsten Gewinns darf den Preis eines Loses nicht unterschreiten.

(2) Bei der Aufteilung der Veranstaltung in Serien muß jede Serie denselben Gewinnanteil haben, und die Hauptgewinne müssen gleichmäßig auf die einzelnen Serien verteilt sein.

(3) Werden Lose ausgegeben, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlußziehungen nicht vorgesehen werden.

§ 6
Pflichten des Veranstalters

(1) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Ziehung
1. unter ihrer Aufsicht stattfindet oder
2. unter notarieller Aufsicht stattfindet und der Veranstalter ein notarielles Protokoll über die Ziehung bei ihr einreicht.

(2) Die Ziehungsliste ist beim Veranstalter zur unentgeltlichen Einsichtnahme mindestens drei Monate auszulegen.

(3) Der Veranstalter hat die Kosten der Veranstaltung so gering wie möglich zu halten; sie sollen ein Viertel des Spielkapitals nicht übersteigen.

(4) Der Veranstalter hat den Reinertrag für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck zu verwenden. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Veranstalter den Reinertrag ganz oder teilweise einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen.

(5) Über die Durchführung der Veranstaltung und über die Verwendung des Reinertrags hat der Veranstalter der zuständigen Behörde eine Abrechnung vorzulegen. Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 kann die zuständige Behörde auch von dem Dritten einen Verwendungsnachweis verlangen.

(6) Die zuständige Behörde kann vom Veranstalter, im Falle des Absatzes 4 Satz 2 auch von dem Dritten die Erteilung der Auskünfte und die Vorlage der Unterlagen verlangen, die zur Überwachung der Veranstaltung sowie zur Prüfung der Abrechnung erforderlich sind.

§ 7
Änderung des Verwendungszwecks

(1) Der Reinertrag darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise für einen anderen Zweck verwendet werden.

(2) Kann der Verwendungszweck nicht verwirklicht werden, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese legt nach Anhörung des Veranstalters einen neuen Verwendungszweck fest; hierbei soll der ursprüngliche Verwendungszweck berücksichtigt werden.

§ 8
Treuhänder

(1) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn
1. eine Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagt wird,
4. die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gefährdet erscheint oder
5. bei der Durchführung der Veranstaltung Mißstände auftreten, die nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(2) Der Treuhänder führt die Geschäfte des Veranstalters in dessen Namen unter Aufsicht der zuständigen Behörde. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, zu verwalten und darüber zu verfügen. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags zu sorgen.

(3) Der Veranstalter verliert die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der zuständigen Behörde die durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9
Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,
1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 75 000,– DM nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Wochen nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen und kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 3 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 erteilt werden. Die Veranstaltung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis für das Gewinnsparen der Banken, Sparkassen und Bausparkassen kann auch abweichend von § 3 Nr. 4 erteilt werden.

§ 10
Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn
1. gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist
1. zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes, soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt,
2. oberste Fachaufsichtsbehörde für die nach Absatz 2 zuständigen Behörden,
3. zuständig für Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen, die zugleich im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden,
4. befugt, die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, eine Entscheidung auch mit Wirkung für das Land Rheinland-Pfalz zu treffen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem anderen Land liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken soll.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ergehen im Einvernehmen mit dem für das allgemeine Ordnungsrecht zuständigen Ministerium. Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 ergeht, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, im Benehmen mit der jeweils zuständigen Behörde des anderen Landes.

(2) Zuständige Behörde nach den §§ 6 bis 10 ist die örtliche Ordnungsbehörde, sofern sich die Veranstaltung auf deren Dienstbezirk beschränkt. Erstreckt sich die Veranstaltung auf die Dienstbezirke mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden, ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zuständig; wäre dies die oberste Landesbehörde, ist die Bezirksordnungsbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk der größte Teil des Gebiets der Veranstaltung liegt.

§ 12
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das allgemeine Ordnungsrecht zuständigen Ministerium.

§ 13
Änderungsbestimmung

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen (Artikel 62 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften) vom 5. November 1974 (GVBl. S. 469, BS 452-12) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gesetz" durch das Wort „Landesgesetz" ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. sich an einer Lotterie oder Ausspielung beteiligt, die in Rheinland-Pfalz nicht genehmigt, nicht erlaubt oder nicht zugelassen ist,".
   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. als Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 9 des Lotteriegesetzes (LottG) vom ..... (GVBl. S. ..., BS 716-7) oder als Treuhänder nach § 8 LottG einer Verpflichtung nach § 6 LottG zuwiderhandelt oder eine mit der Erlaubnis nach den §§ 2 oder 9 LottG verbundene vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,".
   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      „5. für eine in Rheinland-Pfalz nicht genehmigte, nicht erlaubte oder nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich wirbt."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.
   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
      „2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 die für die Erteilung der Genehmigung, der Erlaubnis oder der Zulassung zuständige Behörde."

§ 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (GVBl. 1972, Sondernummer S. 156, BS Anhang II R 716-1) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Bereich des Glückspielwesens, einer Materie, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, gilt als Grundnorm ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 284 des Strafgesetzbuches – StGB –). Solche Erlaubnisse werden in den Ländern – abgesehen von den von ihnen selbst veranstalteten Staatslotterien – für die Lotterien Privater durch besondere Verwaltungsbescheide erteilt. In mehreren Ländern – auch in Rheinland-Pfalz – ist noch die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (GVBl. 1972, Sondernummer S. 156, BS Anhang II R 716-1) in Kraft. In den meisten Ländern ist diese Verordnung jedoch mittlerweile durch eigene Lotteriegesetze abgelöst worden. Im Zusammenhang mit der Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden früheren Reichsrechts soll nunmehr auch in Rheinland-Pfalz an die Stelle der Lotterieverordnung ein entsprechendes Landesgesetz treten. Abgesehen davon, daß die geltende Praxis in einzelnen Bestimmungen festgeschrieben wird, tritt eine Änderung der Zuständigkeiten insoweit ein, als für kleinere Veranstaltungen nicht mehr die oberste Landesbehörde, sondern die Ordnungsbehörde auf Orts- oder Kreisebene zuständig sein wird. Für die große Mehrzahl der Veranstaltungen wird damit in Rheinland-Pfalz ebenso wie in den anderen Ländern die Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden gegeben sein.

Die kommunalen Spitzenverbände sind angehört worden. Änderungsvorschläge sind, soweit möglich, berücksichtigt worden. Eine Kostenbelastung erfolgt weder für das Land noch für die Kommunen. Für die Erteilung von Erlaubnissen (Genehmigungen) für öffentliche Lotterien und Ausspielungen werden Gebühreneinnahmen in kostendeckender Höhe erzielt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt klar, daß die für besondere Bereiche bestehenden anderen Rechtsvorschriften (z. B. Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie – BS Anhang I 97 –, Sportwettgesetz – BS 716-1 –) unberührt bleiben. Begrifflich wird bei einer Lotterie ein Geldgewinn, bei einer Ausspielung der Gewinn eines anderen vermögenswerten Gegenstandes in Aussicht gestellt.
Der Begriff der Lotterie selbst wird nicht definiert, weil er durch die Strafbestimmung in § 286 StGB ein bundesrechtlicher Begriff ist. Eine landesrechtliche Definition des Lotteriebegriffs bindet die Strafgerichte nicht.
Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf „öffentliche" Lotterien und Ausspielungen beschränkt. Dadurch werden, entsprechend dem insoweit eingeschränkten strafrechtlichen Verbot (§ 286 StGB), private Veranstaltungen im kleineren Kreis von dem Verbot und dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen.

Zu § 2

Absatz 1 stellt klar, daß das Verbot des Glücksspiels auch öffentliche Lotterien und Ausspielungen umfaßt und daß dieses Verbot einen repressiven Charakter hat. Es sollen Gefahren von der Bevölkerung abgewendet werden, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben können. Da die Gefahr um so größer ist, je mehr Anbieter zugelassen werden, kann die Behörde nach ihrer Einschätzung der vorhandenen Spielmöglichkeiten einen Antrag auch mit der Begründung ablehnen, daß das vorhandene Angebot von Veranstaltungen hinreichend ist; auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung, die in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen ist, weist § 3 Nr. 5 hin. Vergleiche hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in bezug auf Sportwetten vom 23. August 1994 – 1 C 18.91 – (GewArch 1995 S. 22 ff.).

Absatz 2 bestimmt den Mindestinhalt der Erlaubnis. Da sich der Veranstalter an die breite Öffentlichkeit wendet, ist für die Rechtswirksamkeit eine schriftliche Erlaubnis geboten. Ort, Zeit, Zweckverwendung und Spielplan (Verhältnis von Gewinnen und Nieten sowie Gewinnermittlung) sind zu bestimmen. Da nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Auflagen schon kraft Gesetzes zulässig sind, bedarf es einer Bestimmung, daß weitere Auflagen möglich sind, nicht mehr.
Der Erlaubnisinhaber muß nach § 3 strengen Anforderungen genügen. Er darf nach § 3 Nr. 2 Buchst. b insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Deshalb darf nach Absatz 3 die Erlaubnis Dritten nicht übertragen werden. Zulässig ist es hingegen, daß der Erlaubnisinhaber die praktische Durchführung jemandem (natürliche oder juristische Person) überläßt, der dafür die erforderliche Erfahrung besitzt. Es soll verhindert werden, daß die Erlaubnis auf Veranstalter übertragen wird, deren Zuverlässigkeit den Behörden nicht bekannt ist. Außerdem wird eine Aufteilung der Verantwortlichkeit vermieden. Absatz 3 Satz 2 trägt den Bedürfnissen in der Praxis Rechnung, da sich vielfach Veranstalter zur technischen Durchführung von Lotterien und Ausspielungen Dritter bedienen.

Absatz 4 legt fest, daß ein Rechtsanspruch auf eine Glücksspielerlaubnis nicht besteht und die Behörde einen Ermessensspielraum hat.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden kann. Die Erlaubniserteilung soll nicht eine Gelegenheit zur wirtschaftlichen Betätigung eröffnen. Sie wird vielmehr wesentlich und entscheidend bestimmt durch die öffentliche Aufgabe, das illegale Glücksspiel um Geld einzudämmen und dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeit zu verschaffen. Die Erlaubnis ist nach den sonstigen Spielmöglichkeiten, die der Bevöl-

kerung geboten werden (Geldlotterien, Ausspielungen von Sachgewinnen, Sportwetten u. a.), zu beurteilen.

Oberste Priorität hat nach Nummer 1 die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, was sowohl für die Veranstaltung selbst gilt als auch für die Verwendungsart des Reinertrags.

Für den Veranstalter gilt nach Nummer 2, daß er Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und bestimmungsgemäße Abführung des zu erzielenden Reinertrags bieten muß und zudem keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfolgen darf, d. h. aus der Veranstaltung von Glücksspielen kein wirtschaftliches Gewerbe machen darf.
Nummer 3 regelt die Verwendung der Reinerträge der Veranstaltung, den sogenannten „guten Zweck", der allgemeiner Billigung sicher zu sein hat.
Nummer 4 bringt zum Ausdruck, daß durch die Veranstaltung sowohl ein möglichst hoher Reinertrag erzielt wird als auch für die Teilnehmer eine angemessene Gewinnquote vorzusehen ist.
Mit Nummer 5 soll erreicht werden, daß ein Überangebot an Spielmöglichkeiten wegen der daraus folgenden Gefahrensituation vermieden wird. Bei der Entscheidung über derartige Erlaubnisse ist auch auf ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis nach Glücksspielen im allgemeinen abzustellen.

Zu § 4

Tritt der Staat selbst in Gestalt der obersten Erlaubnisbehörde als Veranstalter auf, genügt eine Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Von den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung des Reinertrags sowie der Mindesthöhe von Reinertrag und Gewinnausschüttung sind Ausnahmen möglich.

Zu § 5

Diese Bestimmungen regeln technische Einzelheiten und dienen dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmer. Da gesetzlich nur der Gesamtanteil der Gewinne, d. h. die Gewinnsumme festgelegt ist (§ 3 Nr. 4), obliegt es der Entscheidung des Veranstalters, wie die Gewinnsumme auf die einzelnen Gewinnränge verteilt wird.

Zu § 6

Mit Absatz 1 soll eine geordnete Gewinnermittlung sichergestellt werden, wobei das Wirken des ungestörten Zufalls besondere Bedeutung hat. Eine Ziehungsaufsicht durch Behörde oder Notar dient dem Schutz des Publikums.

Die Absätze 2 und 3 sollen Transparenz gewährleisten und durch möglichst geringe Kosten einen möglichst breiten Raum für Zweckertrag und Gewinne der Spieler lassen.

Absatz 4 regelt die Reinertragsverwendung, die sich mit der vorher festgelegten Erlaubnis decken muß, jedoch mit behördlicher Zustimmung eine zweckentsprechende Verwendung auch für einen Dritten zulassen darf.

Absatz 5 regelt die Rechnungslegungspflicht des Veranstalters.

Absatz 6 normiert eine Auskunftspflicht des Veranstalters, der auf Verlangen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen hat.

Zu § 7

Soll der Reinertrag zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zweck verwendet werden, so ist nach Absatz 1 die Zustimmung der Erlaubnisbehörde erforderlich. Damit sollen Mißbräuche vermieden werden.

Gleiches gilt nach Absatz 2, wenn es sich als unmöglich zeigt, den Reinertrag einem vorher vorgesehenen Zweck zuzuführen. In diesem Fall kann die Behörde nach Anhörung des Veranstalters tätig werden und geeignete Anordnungen treffen.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen ein Treuhänder zu bestellen ist.

Absatz 2 bestimmt die Rechte und Pflichten des Treuhänders.

Zu § 9

Mit Absatz 1 wird ermöglicht, daß nicht für jede einzelne Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis eingeholt werden muß. Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen für eine größere Zahl von Einzelveranstaltungen eine Sammelerlaubnis erteilt werden kann.

Absatz 2 regelt eine Befristung der allgemeinen Erlaubnis, jedoch ist innerhalb der Befristung eine Anzeigepflicht für jede Einzelveranstaltung vorgesehen. Von den Bestimmungen der präzisen Reinertragsverwendung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4), dem Verhältnis zu anderen Veranstaltungen (§ 3 Nr. 5) und zur Mindesthöhe des Gewinnes (§ 5 Abs. 1) können Befreiungen erteilt werden.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, daß für die Sonderform des Gewinnsparens der Kreditinstitute von der Regelung des § 3 Nr. 4 über Reinertrag und Gewinnsumme abgewichen werden kann.

Zu § 10

Diese Bestimmung eröffnet der Erlaubnisbehörde Eingriffsmöglichkeiten, wenn sie in eigener Einschätzung bei Einzelfällen Sondermaßnahmen für erforderlich hält.

Zu § 11

Während auf der Grundlage der bisher geltenden Lotterieverordnung das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen, teilweise unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern und für Sport, als oberste Behörde für alle Veranstal-

tungen zuständig war, soll nunmehr für die Masse der Veranstaltungen eine Delegation Platz greifen. Die oberste Lotterieerlaubnis- und -aufsichtsbehörde soll nur noch zuständig sein für die Durchführung des Gesetzes, wenn nicht die nachgeordneten Behörden nach Spezialregelung zuständig sind. Beide Ministerien sind oberste Aufsichtsbehörden für das Tätigwerden der nachgeordneten Behörden nach Maßgabe des Absatzes 2. Ferner ist das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport für alle Entscheidungen zuständig, die über den Rahmen des Landes Rheinland-Pfalz hinausgehen.

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde in ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet. Umfaßt eine Veranstaltung ein größeres Gebiet, so ist die nächsthöhere Behörde zuständig.

Zu § 12

Das Ministerium der Finanzen hat durch Verwaltungsvorschriften dafür zu sorgen, daß das Gesetz von den verschiedenen Erlaubnisbehörden gleichmäßig angewandt wird. Wegen des kommunal- und ordnungsrechtlichen Bezugs ist das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport notwendig.

Zu § 13

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Lotteriewesen ist an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Ferner wird ein Werbeverbot für illegale Glücksspiele neu aufgenommen, weil nach den Erfahrungen der Praxis eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erforderlich ist.

Zu § 14

Das Lotteriegesetz soll unmittelbar am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Lotterieverordnung vom 6. März 1937 aufgehoben.